

37. Gesetz vom 13. März 2013, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird
38. Gesetz vom 13. März 2013, mit dem das Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 geändert wird
39. Gesetz vom 13. März 2013, mit dem die Landarbeitsordnung 2000 geändert wird
40. Gesetz vom 13. März 2013, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 geändert wird

## 37. Gesetz vom 13. März 2013, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Straßengesetz, LGBL Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 22/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 hat die lit. b zu lauten:

„b) für private Straßen, die dem öffentlichen Verkehr im Sinn der straßenpolizeilichen Vorschriften dienen, mit Ausnahme von Parkplätzen, nach Maßgabe des 13. und des 15. Abschnittes.“

2. Im Abs. 1 des § 3 hat die lit. d zu lauten:

„d) die in einem räumlichen Naheverhältnis zu zumindest einer der zu erhaltenden Straßen gelegenen und ihrer Erhaltung dienenden Anlagen, wie Straßenmeistereien, Bauhöfe, Gerätehöfe, Lagergebäude, Silos, Lagerplätze und dergleichen, sowie die Zufahrtsstraßen zu diesen Anlagen, sofern sie nicht öffentliche Straßen sind;“

3. Im Abs. 3 des § 4 wird im zweiten Satz das Zitat „der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 99/2005“ durch das Zitat „der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2012“ ersetzt.

4. Im Abs. 6 des § 5 wird in der lit. c das Zitat „im Sinn des § 3 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBL Nr. 94, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „im Sinn des § 3 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBL Nr. 57, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. Der Abs. 7 des § 5 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 8 des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

6. Im § 37 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Planung, dem Bau und der Erhaltung der Bestandteile einer Straße nach § 3 Abs. 1 lit. d, die nicht der Tiroler Bauordnung 2011 unterliegen, ist auf die allgemeinen bautechnischen Erfordernisse im Sinn der baurechtlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen.“

7. Im Abs. 1 des § 49 wird das Zitat „die Tiroler Bauordnung 2001“ durch das Zitat „die Tiroler Bauordnung 2011“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 60 wird in der lit. b das Zitat „nach § 69 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL Nr. 93, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „nach § 72 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL Nr. 56, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

9. Die Überschrift des § 74k hat zu lauten:

#### „Umsetzung von Unionsrecht“

10. Im Landesstraßenverzeichnis L (Anlage 1) hat in der Liste der im Bezirk Kufstein gelegenen Straßen die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 213 Angerbergstraße zu lauten:

„Kirchbichl/Gratten (B 171 Tiroler Straße) – Angath – Angerberg (L 211 Unterinntalstraße, 1. Teil)“

11. Im Landesstraßenverzeichnis L (Anlage 1) hat in der Liste der im Bezirk Schwaz gelegenen Straßen die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 222 Vomper Straße zu lauten:

„Schwaz/Ost (B 171 Tiroler Straße) – Vomp – Terfens – Weer (B 171 Tiroler Straße)“

12. Im Landesstraßenverzeichnis L (Anlage 1) hat in der Liste der in den Bezirken Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land gelegenen Straßen die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 335 Milser Straße zu lauten:

„Mils (B 171 Tiroler Straße) – Mils/Einmündung in die Kirchstraße“

13. Im Landesstraßenverzeichnis L (Anlage 1) hat in der Liste der im Bezirk Reutte gelegenen Straßen die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 355 Heiterwanger-See-Straße zu lauten:

„Heiterwang/Nord (B 179 Fernpassstraße) – Heiterwanger See/Gasthof Fischer am See“

14. Im Landesstraßenverzeichnis L (Anlage 1) hat in der Liste der im Bezirk Lienz gelegenen Straßen die Be-

schreibung des Straßenverlaufes der L 388 Sankt-Justina-Straße zu lauten:

„Anras/Mittewald (B 100 Drautalstraße) – Sankt Justina (L 324 Pustertaler Höhenstraße)“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Tilg**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## 38. Gesetz vom 13. März 2013, mit dem das Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001, LGBL. Nr. 95, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 5 wird folgende Bestimmung als lit. b eingefügt:

„b) die Angelegenheiten der notifizierenden Behörde (§ 46a);“

2. Im Abs. 2 des § 5 erhalten die bisherigen lit. b bis i die Buchstabenbezeichnungen „c)“ bis „j)“.

3. Nach dem IV. Hauptstück wird folgendes V. Hauptstück eingefügt:

#### „V. HAUPTSTÜCK

##### Notifizierung

##### § 46a

##### Notifizierende Behörde

(1) Mit den Angelegenheiten der notifizierenden Behörde nach Art. 40 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. 2011 Nr. L 88, S. 5, wird für Stellen mit Sitz in Tirol das Österreichische Institut für Bautechnik betraut. Das Österreichische Institut für Bautechnik handelt dabei im Namen der Landesregierung.

(2) Die Erteilung und die Änderung der Notifizierung erfolgen aufgrund eines Antrages an die notifizie-

rende Behörde. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er hat alle für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung oder Änderung der Notifizierung erforderlichen Angaben zu enthalten.

(3) Die Erteilung, die Änderung, die Einschränkung, die Aussetzung und der Widerruf der Notifizierung haben mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen.

(4) Auf das Verfahren zur Erteilung, zur Änderung, zur Einschränkung, zur Aussetzung und zum Widerruf der Notifizierung findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die Angelegenheiten der notifizierenden Behörde wahrzunehmen, sofern diese nicht in Vollziehung des Bundes besorgt werden.

##### § 46b

##### Überwachung

##### der notifizierten Stellen; Kosten

(1) Der notifizierenden Behörde obliegt die Begutachtung und Überwachung der notifizierten Stellen, soweit diese nicht durch die Akkreditierungsstelle nach § 3 Abs. 1 des Akkreditierungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 28, erfolgt.

(2) Die Organe der notifizierenden Behörde sind berechtigt, zum Zweck der Begutachtung und Überwachung der notifizierten Stellen deren Grundstücke und Betriebsräume im Beisein des Inhabers oder eines von

ihm Beauftragten zu betreten und Einsicht in Dokumente zu nehmen, die Einblick in die Arbeitsweise der notifizierten Stelle geben. Der Inhaber hat weiters dafür zu sorgen, dass den Organen auf deren Verlangen alle erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

(3) Die Kosten der Überwachung hat die notifizierte Stelle zu tragen, es sei denn, dass bei der Überprüfung keine Mängel festgestellt wurden. In diesem Fall sind die Kosten von der notifizierenden Behörde zu tragen. Die Kosten sind im Fall der Einschränkung, der Aussetzung oder des Widerrufs der Notifizierung mit dem diesbezüglichen Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben.“

4. Das bisherige V. Hauptstück erhält die Hauptstücksbezeichnung „VI.“.

5. Im Abs. 1 des § 47 wird folgende Bestimmung als lit. c eingefügt:

„c) zur Erteilung oder Änderung von Notifizierungen,“

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Tratter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft.

## Artikel II

# 39 • Gesetz vom 13. März 2013, mit dem die Landarbeitsordnung 2000 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Die Landarbeitsordnung 2000, LGBL Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 12/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift „§ 332 Umsetzung von Gemeinschaftsrecht“ durch die Überschrift „§ 332 Umsetzung von Unionsrecht“ ersetzt.

2. Im § 64 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts, deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Alters oder deren sexuellen Orientierung diskriminiert wird.“

3. Im § 64b wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

6. Im Abs. 1 des § 47 erhalten die bisherigen lit. c, d und e die Buchstabenbezeichnungen „d“, „e“ und „f“.

7. Im § 49 werden folgende Bestimmungen als lit. n, o und p eingefügt:

„n) Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wahrnimmt, ohne hierzu notifiziert zu sein,

o) als notifizierte Stelle Pflichten oder Anforderungen an diese nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht erfüllt,

p) entgegen dem § 46b Abs. 2 das Betreten von Grundstücken oder Betriebsräumen oder die Einsichtnahme in Dokumente verweigert oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt,“

„(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts sexuell belästigt wird.“

4. Im § 64c wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts, deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Alters oder deren sexueller Orientierung belästigt wird.“

5. Im Abs. 3 des § 64e wird das Zitat „§§ 4 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes“ durch das Zitat „§§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes“ ersetzt.

6. Im § 64e wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Der/die Arbeitgeber/in oder private Arbeitsvermittler/in gemäß den §§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts ist ver-

pflichtet, in der Ausschreibung das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt anzugeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, wenn eine solche besteht.“

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Steixner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

7. Im Abs. 8 des § 64g wird im zweiten Satz der Betrag „720,-“ Euro durch den Betrag „1.000,-“ Euro ersetzt.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

## 40. Gesetz vom 13. März 2013, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBL Nr. 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird in der lit. b des Abs. 3 das Zitat „BGBL I Nr. 53/2007“ durch das Zitat „BGBL I Nr. 120/2012“ ersetzt.

2. Im § 7 erhält der bisherige Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt:

„(2) In der Ausschreibung von Planstellen und Funktionen ist das für die ausgeschriebene Planstelle oder die ausgeschriebene Funktion gebührende monatliche Mindestgehalt bzw. Mindestentgelt bekannt zu geben. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass sich dieses aufgrund der gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch an-

rechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile erhöht.“

3. Im Abs. 1 des § 20 wird der Betrag „720,-“ Euro durch den Betrag „1.000,-“ Euro ersetzt.

4. Im § 23 werden im Abs. 5 sowie in der lit. a und b des Abs. 9 jeweils das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. Im Abs. 10 des § 23 wird das Zitat „BGBL I Nr. 165/2005“ durch das Zitat „BGBL I Nr. 120/2012“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 30 wird das Wort „Gemeinschaftsrechts“ durch das Wort „Unionsrechts“ ersetzt.

7. In der Überschrift des § 56 wird das Wort „Gemeinschaftsrecht“ durch das Wort „Unionsrecht“ ersetzt.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Tratter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
<b>DVR 0059463</b>	
Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck	
Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf, die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.	
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.	
Druck: Eigendruck	